

XIX.

E d i c t

daß die Juden die Contracten vor jedes Orts
Obrigkeit errichten und die ausländischen nur 5 vom
Hundert an Zinse nehmen sollen.

VON 1711.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt, Bischof zu Pa-
derborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des Heiligen
Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borsfeloh, &c.
Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns bey jüngst-
hin vorgewesenem allgemeinem Landtage, von Unseren gehorsamen
Landständen unter andern geziemend vorgebracht worden, wie daß
zwischen denen Christlichen Eingesessenen hiesigen Hochstifts, mit
denen Ein- und Ausländischen Juden, wegen Aufsehn- und Vor-
streckung einigen Geldes und Waaren, allerhand unzulässige Con-
tracten heimlich errichtet, auch die ausländische Juden, gleich de-
nen in hiesigem Hochstift vergelaideten, zugelassenen Juden Zinse
erheben thäten, und dadurch die Unterthanen merklich ruinirt wür-
den: Dahero gebührend angefucht, hierunter nachdrücklich zu re-
mediren. Ob Wir nun zwar in der, bey Anfang Unser Hoch-
fürstl. Regierung der Judenschafft erhaltenen Oelade, wegen verglei-
chen

chen Contracten hiebevorn bereits gnädigst verordnet, auch denen
selben ihr Reglement darinnen deutlich vorgeschrieben: So haben
Wir jedoch der Nothdurft befunden, dessen Inhalt nicht allein
nochmalen zu wiederholen; sondern auch hiesigen Hochstifts Einge-
fessenen und Unterthanen, auch ein- und ausländischen Juden hie-
mit wohlernstlich anzubefehlen, keine Contracten anders, als Ge-
richtlich vor jedes Orts Obrigkeit allemahl auf- und errichten zu
lassen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, dasern von denen Chris-
ten, auch ein- und ausländischen Juden, wider dieses wohlernst-
liche Verbot gehandelt oder gefrevelt würde, solche heimliche, und
wider der Obrigkeit Wissen und Belieben errichtete Contracten,
hiermit für null und nichtig, auch der Creditor seines Vorschusses
oder Präension verlustig erkläret, der Debitor aber in willkür-
liche Strafe verfallen seyn solle; Annebst befehlen Wir allen und jeder
ausländischen Juden, ein mehrers nicht, als im Heiligen Römi-
schen Reich loco Interesse zugelassen, von jedem Hundert Jährlichs
nur fünf Reichsthaler bey Straf der ohnausbleiblich erfolgender
Confiscation des Capitalis zu pacciren, oder anzunehmen. Damit
sich nun deßfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben
möge; so solle dieses Patent und Verbot aller gehörigen Orten
publicirt und affigirt, auch sonst aller Ende kund gemacht werden.
Urkundlich Unserer hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets. Si-
datum auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 20. Apr. 1711.
Franz Arnoldt (L. S.) H 2 XX